

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und  
Vergnügungsbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T +43 (0) 590905-1361 | F +43 (0) 590905-51361  
E freizeit@wktirol.at  
W WKO.at/tirol/tourismus-vergnuegung

13. August 2025

## Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschlussfassung der Grundumlage 2026

### 1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**  
Zur Fortführungen/zum Ausbau der Aktivitäten der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von 71.520,- Euro.
- **Mitgliederentwicklung**  
Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Kalenderjahr konstant. Es ist weiterhin von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**  
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit 7.350,- Euro festgesetzt.

### 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe möge die Grundumlage 2026 wie folgt beschließen:

605	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:  Kino Kultur Schausteller Vergnügungsbetriebe Kartenbüros und alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung. Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem zur Vorführung vorgesehenen Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsgrundlegenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00 € 140,00 € 144,00 € 144,00 € 102,00  € 0,00 € 300,00  € 51,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Tirol  
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

*Wurzenrainer Alexander*

Alexander Wurzenrainer  
Fachgruppenobmann

*Fabian F.*

Mag. Fabian Kathrein, BSc  
Fachgruppengeschäftsführer